

Betriebsrente: 35% der Altersrente ist nicht statisch, sondern dynamisch gemeint

Legt eine betriebliche Versorgungsordnung fest, dass ein ausgeschiedener Arbeitnehmer (unter Bedingungen) eine Alters-Betriebsrente in Höhe von (hier:) 35 % „der gesetzlichen Altersrente“ beträgt, so gilt dieser Prozentsatz nicht statisch — bezogen auf die erstmalige Zubilligung der Altersrente —, sondern dynamisch, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Mit der Bezugnahme auf die aktuelle Altersrente ist eine zusätzliche Anpassung an die Kaufkraftentwicklung oder einen anderen dynamischen Faktor nicht erforderlich.

Widerruf der Betriebsrente wegen wirtschaftlicher Notlage; Zulässigkeit der Revision trotz Fristversäumnis; Überwachung des Fristenkalenders des Rechtsanwalts; Erhöhte Sorgfaltspflichten eines Prozessbevollmächtigten bei Überlastung seines Büropersonals; Wiedereinsetzung in der vorigen Stand; Betriebliche Altersversorgung; Widerruf von insolvenzgeschützten Versorgungsansprüchen und unverfallbaren Anwartschaften ; Berechnung des Rentenanspruchs; Dynamische Berechnungsregel ; Pensions-Sicherungs-Verein

Gericht: BAG

Datum: 17.06.2003

Aktenzeichen: 3 AZR 397/02

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2003, 15170

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

ArbG Bonn 3 Ca 2901/01 vom 15. 11. 2001

LAG Köln - 26.04.2002 - AZ: 4 Sa 93/02

nachgehend:

BAG - 17.06.2003 - AZ: 3 AZR 396/02

Rechtsgrundlagen:

§ 236 Abs. 2 ZPO

§ 16 BetrAVG

§ 7 Abs. 1 BetrAVG

§ 7 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 BetrAVG

§ 313 BGB

§ 31 BetrAVG

Fundstellen:

ArbRB 2004, 45-46 (Volltext mit amtl. LS)

AuR 2004, 78 (Volltext mit amtl. LS)

DB 2004, XIII Heft 1-2 (amtl. Leitsatz)

BAG, 17.06.2003 - 3 AZR 397/02

Tenor:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 26. April 2002 - 4 Sa 93/02 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Gründe

- 1 Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird abgesehen (§ 72 Abs. 5 ArbGG ; § 555 Abs. 1 , § 313a Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZPO).
-

Parallelverfahren:

BAG - 17.06.2003 - AZ: 3 AZR 397/02

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.